

Geschäftsordnung für die Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen in Bonn

(Genehmigt durch Beschluss der Versammlung der
aktiven Tagespflegepersonen am 18.01.2024)

Präambel

Ausgehend von dem Netzwerkforum „Qualität in der Kindertagespflege“ am 30.05.2016 und dem Workshop „Partizipation in der Kindertagespflege“ am 26.09.2016 mit den Bonner Kindertagespflegepersonen wurde die Einrichtung einer demokratisch legitimierten „Interessenvertretung Tagespflege“ angeregt, die die Interessen der Tagespflegepersonen vertreten soll. Die Rechtsgrundlage bildet das aktuelle KiBiz § 6 Absatz 3. Die Interessenvertretung soll zudem bei allen wesentlichen Fragen und Aspekten, die die Kindertagespflege betreffen, offen und wertschätzend von der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und dem Netzwerk Kindertagespflege beteiligt werden und somit die Partizipation der Tagespflegepersonen verbessern.

Diese Geschäftsordnung regelt die Rahmenbedingungen für die „Versammlung der Tagespflegepersonen“ und die „Interessenvertretung der Tagespflegepersonen“, nachfolgend IV Bonner KTP genannt.

1. Die Versammlung der Tagespflegepersonen wird einmal pro Jahr einberufen. Der Versammlung der Tagespflegepersonen gehören alle Tagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis an, die zur Betreuung von Tagespflegekindern in Bonn befugt sind. Ebenso gehören ihr Tagespflegepersonen an, die öffentlich geförderte Tagespflege im Haushalt von Bonner Eltern durchführen. Die Organisation der Versammlung erfolgt durch die IV Bonner KTP. Der Versand der Einladungen erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes bzw. durch das Netzwerk Kindertagespflege. Die Verwaltung des Jugendamtes, das Netzwerk Kindertagespflege und die IV Bonner KTP bemühen sich gemeinsam um einen geeigneten Raum (z. B. Ratssaal oder Schulaula) für die Versammlung. Es ist auch die Durchführung per Zoom möglich.
2. Die Versammlung der Tagespflegepersonen ist nur beschlussfähig, wenn eine schriftliche Einladung / E-Mail unter Benennung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin abgesandt wird. Die Versammlung ist durch einfache Mehrheit beschlussfähig. Für die Neuwahl der Mitglieder der IV alle 2 Jahre gilt eine Beschlussfähigkeit, wenn mindestens **15 % aller aktiven Tagespflegepersonen an der Wahl** teilnehmen. Eine Teilnahme an der Wahl ist nicht zwingend an die Teilnahme an der Vollversammlung gebunden. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung der Tagespflegepersonen wird zu Beginn der Versammlung von der aktuellen Interessenvertretung festgestellt. Sollte bei einer Neuwahl die Mindestteilnehmerzahl von 15% aller Tagespflegepersonen nicht erreicht werden, wird innerhalb von 3 Monaten erneut zur Wahl eingeladen. Dabei entfällt die 15%-Klausel für die Beschlussfähigkeit.
Die Leitung der ersten Versammlung der Tagespflegepersonen kann durch die Verwaltung des Jugendamtes bzw. das Netzwerk Kinderbetreuung in Familien so lange erfolgen, bis ein Sitzungsleiter oder ein Vorsitzender der IV Bonner KTP gewählt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Die Mitglieder der IV Bonner KTP werden für die Dauer von zwei Jahren von der Versammlung der Tagespflegepersonen gewählt. Der Beschluss der Versammlung der aktiven Tagespflegepersonen über die Wahl der Mitglieder der IV Bonner KTP wird mit

einfacher Mehrheit der teilnehmenden aktiven Tagespflegepersonen gefasst. Die Mitglieder der IV Bonner KTP erstatten der Versammlung der Tagespflegepersonen einen Bericht über die Aktivitäten der IV Bonner KTP für den Zeitraum der laufenden bzw. auslaufenden Wahlperiode.

4. Die IV Bonner KTP besteht aus 4 - 8 Mitgliedern, sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nach Möglichkeit sollten möglichst viele Formen der Tagespflege vertreten sein:
 - TPP im Haushalt der Eltern
 - TPP im eigenen Haushalt,
 - TPP in „anderen Räumen“
 - Vertretungskräfte in ETP und GTP
 - TPP in Großtagespflegestellen
 - TPP in Großtagespflege mit Angestellten (Betreiber und Angestellte)

Die Mitglieder der IV verteilen sich auf die AG Einzeltagespflege sowie AG Großtagespflege paritätisch mit den jeweils verschiedenen Formen. Jede Arbeitsgruppe sollte nach Möglichkeit je **eine(n) Vorsitzende(n)** stellen, die in den jeweiligen Arbeitsgruppen bestimmt werden sollten.

5. Die gewählten Mitglieder der IV Bonner KTP bestimmen untereinander, wer welche weitere Funktion wahrnimmt. Mitglied der IV Bonner KTP kann nur eine Tagespflegeperson werden, die zur Zeit der Wahl aktiv als Bonner Tagespflegeperson tätig ist.
6. Die Mitgliedschaft in der IV Bonner KTP endet, wenn die Tagespflegeperson nicht mehr aktiv als Tagespflegeperson im Sinne von Ziffer 1 tätig ist oder auf andere Weise an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben verhindert ist. Scheidet ein Mitglied aus, wird für die entsprechende Arbeitsgruppe ein Ersatzmitglied gewählt und ggf. ein neuer Vorsitz bestimmt. Ein Ersatzmitglied wird mit einfacher Mehrheit der Vollversammlung für die verbleibende Wahlperiode gewählt. Die 15%-Klausel entfällt.
7. Die Vorsitzenden laden die Mitglieder der IV Bonner KTP unter Benennung einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung ein. Es wird unverzüglich dazu eingeladen, wenn mindestens zwei Mitglieder der IV Bonner KTP dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Die IV Bonner KTP sollte jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen werden.

8. Die IV Bonner KTP übt ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten der neu gewählten Mitglieder der IV Bonner KTP aus. Nr. 3 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. Beschlüsse der IV Bonner KTP werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
9. Die Interessenvertretung Tagespflege soll:
 - a) bei allen wesentlichen Aspekten, die die Tagespflegepersonen unmittelbar betreffen, beteiligt werden, dies betrifft insbesondere Satzungsänderungen,
 - b) sich quartalsmäßig mit dem Jugendamt und dem Netzwerk treffen, um dort die Interessen der Tagespflegepersonen zu vertreten,
 - c) die Bildung von Fachgruppen zu spezifischen Themen initiieren und
 - d) mit einem Vertreter in der AG 78 nach SGB VIII „Tageseinrichtungen für Kinder“ beratend vertreten sein.

10. Die IV Bonner KTP kann bei Bedarf die Verwaltung des Jugendamtes und das Netzwerk Kindertagespflege zu Sitzungen einladen.
11. Die Mitglieder der IV Bonner KTP, die Fachgruppen sowie die Verwaltung des Jugendamtes und das Netzwerk Kindertagespflege sind zur Verschwiegenheit über die Informationen und personenbezogenen Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

Bonn, den 18.01.2024